

§. 6.

Hypothecar-Verschreibungen siegelmäßiger Personen erlangen nicht eher die Kraft einer wirklichen Hypothek, als bis sie nach den Bestimmungen des Gesetzes in die öffentlichen Hypothecar-Bücher eingetragen sind. | Wo diese noch nicht bestehen, müssen Sp. 329. sie bey Gericht zu Protocoll genommen werden.

§. 7.

Siegelmäßige Grundherren können, wenn sie auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit nicht haben, die aus dem Grund-Verbande hervorgehenden Urkunden ohne Mitwirkung der Obrigkeit errichten und fertigen.

§. 8.

Bey Absterben eines Siegelmäßigen steht das Recht der Versiegelung dessen männlichen Blutsverwandten von väterlicher oder mütterlicher Seite zu, wenn sie ebenfalls siegelmäßig und bey der Erbschaft nicht betheiligigt sind. Sie können dieses Recht nur in eigener Person und in Beseyn nicht betheiligter Zeugen ausüben.

Befinden sie sich nicht gleich an Ort und Stelle, so soll zwar die Sperre von der ordentlichen Obrigkeit angelegt, aber auf Anmelden der gedachten Verwandten sofort wieder abgenommen werden.

Diesen Verwandten stehet auch das Recht der Beschreibung und gänzlichen Behandlung der Verlassenschaft zu, so lange diese Sp. 329. als ein unstreitiges Rechts-Geschäft zu betrachten ist.

§. 9.

Hat eine siegelmäßige Person einen gleichfalls siegelmäßigen Executor ihres letzten Willens ernannt, so kommt diesem die Errichtung des Inventars zu.

§. 10.

Die siegelmäßigen nächsten Verwandten eines verstorbenen Siegelmäßigen haben das Recht, für dessen Kinder Vormünder aus ihrer Mitte zu wählen, welche jedoch der Obrigkeit anzuzeigen sind. Im übrigen sollen während der Minderjährigkeit, sowohl wegen der obrigkeitlichen Aufsicht als wegen der Vormundschafts-Rechnung, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

§. 11.

Der Siegelmäßige, welchem eine Vormundschaft übertragen wird, reicht die Vormundschaftspflicht bey der Obrigkeit schriftlich ein.